

Nr. 102. Bekanntmachung, die mit der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen getroffene Vereinbarung betreffend, vom 29. August 1844.

Nachdem die diesseitige Fürstliche Landesregierung, mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherreschaften, und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung zur Feststellung der bei Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen gegenseitig zu befolgenden Grundsätze übereingekommen sind, nicht nur, statt einer besonderen Convention, dieferhalb den Inhalt der zwischen den Kronen Preußen und Sachsen unterm 5 Februar 1820 über denselben Gegenstand abgeschlossenen Uebereinkunft, pag. 6. des 1. Bandes der gemeinschaftlichen Versammlung — sondern auch die in der nachstehend abgedruckten diesseitigen Erklärung enthaltenen Erläuterungsbestimmungen zwischen den beiderseitigen Ländern zur Anwendung gelangen zu lassen; so wird dieß zur gebührenden Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Wera, den 29. August 1844.

Fürstl. Keuß-Plaut. gemeinschaftl. Landes-Regierung das
von Bretschneider.

M. Justz.

Die Fürstlich Keuß Plautsche der Jüngern Linie gemeinschaftliche Landesregierung zu Wera und die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Regierung sind dahin übereingekommen, zur Beseitigung desjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich bisher über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der zwischen den beiden gedachten Regierungen unterm 18. Juni 1830 vereinbarten Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen, namentlich

- a) In Beziehung auf die Beantwortung der Frage, ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der ältlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyen?
- b) über die Beschaffenheit des §. 2. c. der Convention erwähnten sechsjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung